

## Information

In dieser Information möchten wir die Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erklären. Danach gehen wir auf die Leistungen ein, mit denen wir Sie bei diesen Themen unterstützen können.

### Patientenverfügung

Bei jedem kann in der letzten Lebensphase eine Situation eintreten, in der er nicht mehr über medizinische Maßnahmen selber entscheiden oder sich nicht mehr mitteilen kann. Ärztinnen und Ärzte brauchen aber für jede Behandlung die Zustimmung des Betroffenen. In einer Patientenverfügung kann man für diesen Fall im Voraus festlegen, ob und wie man behandelt werden möchte.

Die neue gesetzliche Regelung der Patientenverfügung ist im Betreuungsrecht verankert und sieht vor, dass die Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind. Es wird festgelegt, dass man in jeder Phase seines Lebens selbst entscheiden kann, ob und wie man behandelt werden möchte.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin / den Arzt und das Behandlungsteam. Mit einer Vorsorgevollmacht kann man zusätzlich einen Bevollmächtigten bestimmen, der diese Patientenverfügung gegenüber Anderen durchsetzt.

Eine Patientenverfügung sollte auf allgemeine Formulierungen („würdevolles Sterben“, „keine Maschinenmedizin“) verzichten, da diese immer unterschiedlich gedeutet werden können. Vielmehr sollte man möglichst konkret beschreiben, wann die Verfügung gilt und was wann genau geschehen soll. Wenn Sie Festlegungen über bestimmte Behandlungen treffen, sollte Ihnen klar sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auch auf ein Weiterleben verzichten.

Im Idealfall wird eine Patientenverfügung handschriftlich verfasst. Hier sieht jeder, dass man sich Wort für Wort mit dem Inhalt beschäftigt hat. Alternativ nimmt man ein vorgefertigtes Formular. Hier sollte von einem Sachkundigen per Unterschrift bestätigt werden, dass man den Inhalt verstanden hat und dieser die eigenen Ziele korrekt wiedergibt.

Wenn Sie persönliche Wertvorstellungen und Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben oder religiöse Anschauungen schriftlich niederlegen, können sie als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung dienen.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, aber sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung alle 1 bis 2 Jahren zu erneuern oder zu bestätigen. Insbesondere bei einer veränderten Lebenssituation kann es sein, dass man bei bestimmten Fragen zu anderen Entscheidungen kommt. Man kann seine Patientenverfügung auch jederzeit formlos widerrufen.

Eine Patientenverfügung sollte so aufbewahrt werden, dass sie im Bedarfsfall auch gefunden wird. Eine bevollmächtigte Vertrauensperson sollte den Aufbewahrungsort kennen und eine Kopie erhalten. Mit ihr sollte die Patientenverfügung unbedingt besprochen werden, denn diese Person soll Ihre Anordnungen ja durchsetzen. Auch mit der Ärztin/dem Arzt Ihres Vertrauens sollten Sie gesprochen haben. Die Patientenverfügung kann nur Berücksichtigung finden, wenn sie den behandelnden Ärztinnen/Ärzten im Original vorgelegt wird.

Eine ausführliche Information zur Patientenverfügung stellt das Bundesjustizministerium im Internet zur Verfügung: <http://www.bmj.bund.de>

## Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine Vertrauensperson benennen. Diese bevollmächtigt Sie, Ihre persönlichen Entscheidungen über gesundheitliche Angelegenheiten gegenüber Anderen zu vertreten und durchzusetzen, wenn ganz bestimmte Umstände eingetreten sind. Die Umstände sollten genau beschrieben werden. Die Vollmacht muss Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einschließen. Wenn die begründete Gefahr besteht, dass Sie infolge einer Entscheidung des Bevollmächtigten sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden, muss vorher eine Genehmigung des Amtsgerichts eingeholt werden.

Selbstverständlich muss diese Vertrauensperson Ihre Wünsche genau kennen. Dafür werden Sie durch ein Gespräch und eine Kopie Ihrer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sorgen.

Vorsorgevollmachten können durch einen Notar beurkundet werden. Dies bietet sich an, wenn die Vollmacht auch für Vermögensangelegenheiten gelten soll. Auch kann man Vorsorgevollmachten wie Betreuungsverfügungen in das Vorsorgeregister eintragen lassen. Das macht entweder der Notar oder man kann es gegen eine Gebühr über das Internet erledigen (<http://www.vorsorgeregister.de/>).

Treten die in der Patientenverfügung oder der Vorsorgevollmacht genannten Umstände ein, dann muss der Bevollmächtigte das Original der Vorsorgevollmacht dem Amtsgericht vorlegen. Sie muss also im Ernstfall auffindbar sein. Kann er das nicht, muss das Amtsgericht einen Betreuer bestellen. Ein Bevollmächtigter ersetzt die Bestellung eines Betreuers.

Im Ernstfall müssen sich Arzt und Bevollmächtigter über alle Maßnahmen einigen. Können sie sich nicht einigen, wird das Amtsgericht gefragt.

## Betreuungsverfügung

Gibt es bei Eintritt (der Hilflosigkeit) keinen Bevollmächtigten, muss das Amtsgericht einen Betreuer bestellen und kontrollieren. Die Betreuung kann sich auf ganz verschiedene Bereiche beziehen. Das können z.B. Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, der Unterbringung, der Pflege oder der Vertretung gegenüber Banken, Behörden und Gerichten sein. Im Rahmen einer Betreuung dürfen Maßnahmen nicht gegen den erkennbaren Willen des Betreuten durchgeführt werden.

Auch hierauf kann man vorsorglich Einfluss nehmen und in einer Betreuungsverfügung Vorschläge zu der Vertrauensperson machen, von der man sich betreuen lassen möchte und von wem auf keinen Fall. Auch kann man die Bereiche bestimmen für die die Betreuung gelten soll. Soll eine Betreuung für Fragen der Verwaltung von Vermögen und Immobilien gelten, sollte ein Notar hinzugezogen werden.

Das Amtsgericht muss die Betreuungsverfügung grundsätzlich beachten und hält sich in aller Regel an die Vorschläge. In dem Verfahren wird meist auch eine schriftliche Stellungnahme vom Hausarzt eingeholt.

Die Betreuungsverfügung ist so aufzubewahren, dass darauf jederzeit zugegriffen werden kann. Am besten gibt man den vorgeschlagenen Personen ein Exemplar oder zeigt ihnen, wo man es hinterlegt hat. Bei Eintritt einer Betreuungsnotwendigkeit muss jeder, der eine Betreuungsverfügung erhalten hat, diese unverzüglich dem Amtsrichter vorlegen.

Eine ausführliche Information zum Betreuungsrecht stellt das Bundesjustizministerium im Internet zur Verfügung: <http://www.bmj.bund.de>

Die Betreuungsverfügung kann mit der Patientenverfügung kombiniert werden. Der Betreuer hat dem in der Patientenverfügung formulierten Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

## Wie wir Ihnen helfen können

Wir können Ihnen bei der Erstellung der Formulare helfen und diese gegenzeichnen. Sie können uns eine Kopie zur späteren Verwendung übergeben.

Da die Krankenkassen diese Leistungen nicht bezahlen, werden wir Ihnen einen pauschalen Betrag in Rechnung stellen.